

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kröslin

Die Lesefassung der Hauptsatzung beinhaltet:

- die Hauptsatzung vom 08.10.2014; Beschluss-Nr. 602, GV-Sitzung 01.07.2014; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.amtlubmin.de am 09.10.2014
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2015; Beschluss-Nr. 666, GV-Sitzung 19.05.2015; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.amtlubmin.de am 29.06.2015
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.08.2017; Beschluss-Nr. 794, GV-Sitzung 01.08.2017; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.amtlubmin.de am 29.12.2017

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Hauptsatzung der Gemeinde Kröslin

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kröslin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Blau drei mit den Köpfen in Göpelform zusammengestellte silberne Fische, begleitet: oben rechts von einem gestürzten, schrägen goldenen Anker, oben links von einer schräglinken goldenen Ähre, unten von einer goldenen Glocke.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Kröslin • Landkreis Vorpommern-Greifswald“. Die Umschrift erfolgt in Großbuchstaben.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kröslin, „Fischerdorf“ Freest, Spandowerhagen, Hollendorf und Karrin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Gemäß § 35 KV M-V wird ein Hauptausschuss gebildet, welcher gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses nach § 36 (2) KV M-V wahrnimmt.
Das Aufgabengebiet des Hauptausschusses umfasst: Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Zusammensetzung: Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung § 36 KV M-V setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Betreuung der Häfen, Entscheidungen über Angelegenheiten entsprechend §§ 24-28 BauGB – allg. und besonderes Vorkaufsrecht bei Grundstücksveräußerungen sowie § 36 BauGB – Einvernehmen der Gemeinde zu Bauvorhaben

- Ausschuss für Schule, Jugend für Kultur und Sport, Betreuung der Schul- und Kultur-einrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr, Seniorenbetreuung
- (4) Es wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden gem. § 36 Abs. 2 KV M-V auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Lubmin übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.
- (5) Der Bürgermeister ist befugt, die Erklärung gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V für die Gemeinde abzugeben.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 943,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 188,60 €, die zweite Stellvertretung monatlich 94,30 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes unter www.amtlubmin.de öffentlich bekannt gemacht. Unter Amt Lubmin, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.
- (3) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
- im Ortsteil Kröslin, am Gemeindezentrum, Schulstraße 1
 - im Ortsteil Freest, in der Nähe der Verkaufsstelle, Dorfstraße 28.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Lubmin.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
- (8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.02.2012, außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (30.06.2015)

Die 2. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

LESEFASSUNG